

Antrag

**an die 182. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 20. Mai 2022**

Angemessene Erhöhung der Tagesgelder sowie der Nächtigungs- pauschale

Von Arbeitnehmer*innen wird seitens der Arbeitgeber*innen immer mehr Flexibilität abverlangt. Daher gehören Dienstreisen für immer mehr Beschäftigte zu ihrem beruflichen Alltag. Dabei gilt zu beachten, dass eine Dienstreise in der Regel mit Mehrkosten verbunden ist. Abgesehen von den Fahrtkosten, welche aufgrund der gestiegenen Treibstoffpreise immer teurer werden, entstehen den Arbeitnehmer*innen insbesondere auch Kosten für Verpflegung und Unterkunft. Im Falle von Dienstreisen, welche vom Arbeitgeber angeordnet werden, besteht die Möglichkeit diesen Mehraufwand anhand von Pauschalbeträgen abzugelten.

Gemäß § 26 Z 4 EStG sind Beträge, die aus Anlass einer Dienstreise als Reisevergütungen, Tages- und Nächtigungsgelder vom Arbeitgeber gezahlt werden, grundsätzlich steuerfrei. Grundvoraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass es sich um eine „Dienstreise“ im steuerrechtlichen Sinne handelt. Eine solche liegt dann vor, wenn die Reise vom Arbeitgeber veranlasst wurde, der Verrichtung dienstlicher/beruflicher Tätigkeiten dient, außerhalb des örtlichen Nahebereiches der gewöhnlichen Betriebsstätte liegt und mehr als drei Stunden dauert.

Diese Voraussetzungen dürften wohl von der Mehrzahl der Vertreter*innen, Verkäufer*innen und Mitarbeiter*innen im Außendienst erfüllt werden. Bei Vorliegen einer solchen Dienstreise (im Inland) können folgende Pauschalbeträge geltend gemacht werden:

- Tagesdiäten von bis zu € 26,40 pro Kalendertag (bzw. 24 Stunden, je nach Abrechnungsmethode). Dauert eine Dienstreise länger als drei Stunden, gebührt für jede angefangene Stunde 1/12 des Tagsatzes (€ 2,20). Wenn die Dienstreise mehr als 11 Stunden dauert, gebührt bereits der volle Tagessatz.
- Nächtigungspauschale (inkl. Frühstück) in Höhe € 15,00 pro Nacht, wobei alternativ dazu auch die tatsächlichen Nächtigungskosten inkl. Frühstück (unter Vorlage entsprechender Belege) geltend gemacht werden können.

Die Regelungen zu Tages- und Nächtigungsgeldern wurden mit dem Einkommenssteuergesetz 1988 eingeführt und gelten in der bestehenden Höhe seit der Währungs-umstellung im Jahr 2002 unverändert. So betrug der Tagsatz zuvor noch maximal ATS 240.- (bzw. ATS 300.- mit Nächtigung) und wurde dann auf € 26,40 pro Tag bzw. € 15,00 pro Nächtigung festgesetzt.

Aufgrund der Inflationsentwicklung der letzten Jahre haben diese Beträge stark an realem Wert verloren. Der Verbraucherpreisindex 2000 hat sich von Jänner 2002 bis Jänner 2022 um 47,4 % verändert. Unter Berücksichtigung dieser Steigerungsrate ergibt sich ein Realwert des Tagsatzes von € 38,91 und der Nächtigungspauschale von € 22,11.

Gerade in Anbetracht steigender Kosten für Energie, Treibstoff und Lebensmittel zeigen diese Werte, dass eine Anpassung an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex sowie eine dauerhafte Bindung an die Inflationsentwicklung dringend geboten sind. Konkret würde sich eine Erhöhung der Tagesdiäten von € 26,40 auf € 39,00 (= € 3,25 für jede angefangene Stunde) und der Nächtigungspauschale von € 15,00 auf € 25,00 als sinnvoll erweisen.

Die 182. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert das Bundesministerium für Finanzen daher auf, die Höhe der Tagesgelder gem. § 26 Z 4 lit b EStG 1988 sowie der Nächtigungspauschale des § 26 Z 4 lit c EStG 1988 auf die vorgeschlagenen Werte (entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex) zu erhöhen und diese in weiterer Folge dauerhaft an die Inflationsentwicklung zu binden.

